Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Vorschriften für den Eingang nach Nordirland aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs von bestimmten Sendungen mit Einzelhandelswaren, zum Anpflanzen von bestimmten Pflanzen, Pflanzkartoffeln, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, sowie für die Verbringung bestimmter Heimtiere nach Nordirland zu anderen als Handelszwecken“

(COM(2023) 124 final — 2023/0062 (COD))

(2023/C 228/21)

Hauptberichterstatter: **Klaas Johan OSINGA**

Befassung	Rat, 10.3.2023
	Europäisches Parlament, 13.3.2023
Rechtsgrundlagen	Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Verabschiedung im Plenum	27.4.2023
Plenartagung Nr.	578
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	147/0/0

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Windsor-Rahmen ([1]) als Beleg dafür, dass die bilateralen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (EU) zu greifbaren Ergebnissen für die Zivilgesellschaft beider Seiten führen können, wenn sich diese redlich um einvernehmliche Lösungen bemühen.

1.2. Der EWSA unterstützt die von der Kommission vorgeschlagene Verordnung ([2]) zur Regelung des Eingangs und des Inverkehrbringens bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Nordirland — darunter von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke und von Pflanzkartoffeln — sowie der Verbringung von Haushunden, -katzen und -frettchen (Heimtieren) zu anderen als Handelszwecken aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs (Großbritannien) nach Nordirland.

1.3. Der EWSA erkennt die Dringlichkeit und den technischen Charakter der vorgeschlagenen Verordnung und der darin geregelten Bereiche an. Er würdigt ferner die erheblichen Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Vereinfachung der Verfahren, die Garantien für die Integrität des EU-Binnenmarkts und den Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen miteinander in Einklang zu bringen.

1.4. Der EWSA stellt fest, dass die vorgesehene Frist bis zur Einführung der Kennzeichnung vorverpackter Einzelhandelswaren, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, bestimmte Unternehmen im Vereinigten Königreich vor Probleme stellen kann, insbesondere Unternehmen, die finanziell und technisch über weniger Spielraum verfügen, wie z. B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1.5. Der EWSA äußert ähnliche Bedenken in Bezug auf die Entwicklung eines einheitlichen Datensatzes für Unternehmen in Großbritannien, die Kunden in Nordirland beliefern und dabei die Anforderungen im Gesundheits- oder Pflanzenschutzbereich (SPS) erfüllen und die Zollvorschriften einhalten müssen. Er stellt fest, dass jede Verzögerung über die vorgeschlagene Frist hinaus zu längeren Nämlichkeitskontrollen als in der Verordnung vorgesehen führen könnte.

1.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Bereiche, in denen die SPS-Standards im Vereinigten Königreich und in der EU stärker voneinander abweichen, weiter zu präzisieren und Lösungen dafür zu finden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Nordirland. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine länger währende Unsicherheit die nordirischen Landwirte diskriminieren würde.

([1]) https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_23_1272.
([2]) COM(2023) 124 final.

1.7. In Bezug auf die Verbringung von lebenden Tieren und Pflanzenmaterial aus Nordirland nach Großbritannien und in die EU sowie von dort nach Nordirland gibt es noch offene Fragen. Der EWSA fordert die Kommission auf, diese so bald wie möglich zu lösen, da die Wirtschaftsbeteiligten Klarheit benötigen.

1.8. Das vom Vereinigten Königreich als Entwurf veröffentlichte *Border Target Operating Model*, mit dem ab Oktober 2023 ein neues Verfahren für die Grenzabfertigung von Einfuhren nach Großbritannien, einschließlich SPS-Kontrollen, eingeführt werden soll, könnte im Nachgang zu noch mehr Unsicherheit führen, was um jeden Preis vermieden werden muss. Es besteht nämlich bereits Ungewissheit in Bezug auf die Umsetzung des britischen Gesetzes über das beibehaltene Unionsrecht (*Retained EU Law Bill*).

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1. Die vorgeschlagene Verordnung legt besondere Vorschriften fest für den Eingang bestimmter Sendungen von Einzelhandelswaren, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden sollen, sowie bestimmter Sendungen mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden, und Pflanzkartoffeln, die in Nordirland in Verkehr gebracht und verwendet werden sollen.

2.2. Die Verordnung legt auch besondere Vorschriften betreffend die Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken von Haushunden, -katzen und -frettchen aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs nach Nordirland fest. Sie enthält zudem Vorschriften für die Aussetzung der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften.

2.3. Gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten nach Ablauf des in diesem Abkommen festgelegten Übergangszeitraums bestimmte EU-Rechtsakte über SPS-Maßnahmen für das Vereinigte Königreich und in Nordirland als Teil des Vereinigten Königreichs.

2.4. Dementsprechend fällt der Eingang bestimmter Sendungen von Erzeugnissen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs aus Großbritannien nach Nordirland, darunter von Futtermitteln, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie von Pflanzkartoffeln in den Anwendungsbereich dieser Rechtsakte und unterliegt amtlichen Kontrollen, Anforderungen an amtliche Bescheinigungen und Verboten. Dies gilt auch für die Verbringung bestimmter Heimtiere zu anderen als Handelszwecken.

2.5. Das Vereinigte Königreich und einige dort ansässige Interessenträger haben große Bedenken geäußert, dass das Austrittsabkommen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand beim Eingang einiger SPS-Vorschriften unterliegender und für Endverbraucher in Nordirland bestimmter Waren aus Großbritannien nach Nordirland verursacht. Dies würde die Stellung Nordirlands als Teil des einheitlichen Marktes des Vereinigten Königreichs untergraben.

2.6. Auf dieser Grundlage haben die Kommission und das Vereinigte Königreich ein umfassendes Paket gemeinsamer Lösungen für alltäglich auftretende Probleme aller betroffenen Akteure in Nordirland vereinbart, die die Integrität sowohl des Binnenmarkts der Union als auch des Marktes des Vereinigten Königreichs schützen. Dazu gehören:

— eine Vereinfachung der Anforderungen und Verfahren für den Eingang nach Nordirland bestimmter, aus Großbritannien kommender, den SPS-Rechtsakten der EU unterliegender Einzelhandelswaren, die für Endverbraucher in Nordirland bestimmt sind;

— eine neue Lösung für den Eingang nach Nordirland von aus Großbritannien kommenden, gefragten Erzeugnissen, einschließlich Pflanzkartoffeln, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sowie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet wurden;

— die Anwendung der Standards des Vereinigten Königreichs für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Verbraucherschutz auf Einzelhandelswaren, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht und in Nordirland konsumiert werden;

— vereinfachte Reisedokumente für die Verbringung zu anderen als Handelszwecken von Heimtieren, die Personen begleiten, aus Großbritannien nach Nordirland.

2.7. Dabei sind in allen Fällen Schutzmechanismen vorgesehen, damit die öffentliche Gesundheit sowie die Tier- und Pflanzengesundheit im EU-Binnenmarkt angemessen geschützt werden und dessen Integrität gewahrt bleibt.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. In Bezug auf die Kennzeichnung von Einzelhandelswaren sieht Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vor, dass vorverpackte Einzelhandelswaren, die aus Großbritannien nach Nordirland zum dortigen Verbrauch verbracht werden, mit dem Hinweis „*Not for EU*“ gekennzeichnet werden müssen.

3.2. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gilt diese Kennzeichnungspflicht ab dem 1. Oktober 2023. Nun kann es für einige Unternehmen in Großbritannien, die Kunden in Nordirland beliefern, schwierig sein, diesen Zeitrahmen einzuhalten. Insbesondere KMU verfügen möglicherweise nicht über die erforderlichen technischen oder finanziellen Ressourcen, um die Frist einzuhalten oder die erforderlichen, aber angesichts ihres Geschäftsvolumens ungerechtfertigten Investitionen vorzunehmen.

3.3. Diese knappe Frist kann auch im Hinblick auf die Datenverwaltung Probleme verursachen. Die Datensätze, die Unternehmen im übrigen Vereinigten Königreich benötigen, um die für die Belieferung von Kunden in Nordirland erforderlichen SPS- und Zoll-Formalitäten zu erfüllen, ähneln sich. Ein einheitlicher Datensatz wäre nicht nur für die Unternehmen von Vorteil, sondern käme auch der Überwachung der Einhaltung der SPS- und Zollvorschriften zugute. Ein solcher Datensatz ist möglicherweise nur schwer bis zum 1. Oktober 2023 umsetzbar.

3.4. Ist die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bis zum 1. Oktober 2023 nicht möglich, könnte die Quote für Nämlichkeitskontrollen bei aus Großbritannien nach Nordirland kommenden Sendungen vorübergehend höher sein als in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehen. Es ist auch unklar, wie es in der Praxis gelingen soll, in den Einzelhandelsvertriebszentren für Supermärkte, die sowohl Nordirland als auch Irland beliefern, aus der EU stammende Einzelhandelswaren mit dem Hinweis „*Not for EU*“ zu kennzeichnen.

3.5. Ein weiteres potenzielles Problem betrifft Pflanzenschutzmittel in Nordirland, wobei sich hier Divergenzen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich besonders auswirken. In Nordirland werden die meisten Pflanzenschutzmittel für Grünland verwendet und derzeit aus der EU und Großbritannien bezogen. Für jedes Pflanzenschutzmittel gibt es einen Höchstgehalt für Rückstände, der in einigen Fällen im Vereinigten Königreich und in der EU unterschiedlich ist. Das ist für die Landwirte in Nordirland problematisch, und eine Überprüfung des Systems wäre daher hilfreich.

3.6. Als weiteren Faktor gilt es die Auswirkungen des vom Vereinigten Königreich am 5. April 2023 als Entwurf veröffentlichten Grenzabfertigungsmodells (*Border Target Operating Model*) zu berücksichtigen, mit dem ein neues Verfahren für die Abfertigung von Einfuhren nach Großbritannien, einschließlich SPS-Kontrollen, eingeführt wird. Das Verfahren soll ab Ende Oktober 2023 angewandt werden und verstärkt die bereits vorhandene Unsicherheit bei den Marktteilnehmern, die durch das britische Gesetz über das beibehaltene Unionsrecht (*Retained EU Law Bill*) verursacht wurde. Dieses Gesetz könnte nämlich Ende 2023 zur automatischen Aufhebung Tausender von EU-Rechtsvorschriften führen.

3.7. Obwohl die EU ihre „delegierte Verordnung“ geändert hat und Rinder und Schafe nun außerhalb des EU-Rechtsgebiets — und damit nach Nordirland — verbracht und innerhalb von 15 Tagen zurückverbracht werden können, ist dies in der Praxis nach wie vor ein Problem für die Viehzüchter in Nordirland.

3.8. Viehmärkte in Großbritannien müssen von der britischen Tier- und Pflanzengesundheitsbehörde (APHA) zugelassene Ausfuhrzentren sein, wobei alle über diese Zentren gehandelten Tiere denselben Gesundheitsstatus aufweisen müssen. Vieh mit dem schottischen amtlichen Tuberkulosefrei-Status (OTF) unterliegt nicht dem verpflichtenden Tuberkulose-Test vor dem Verkauf oder der Ausstellung in Großbritannien. Vieh englischer und walisischer Züchter dagegen unterliegt dieser Pflicht. Da es im britischen Kontext kaum oder gar keine Nachfrage nach APHA-zugelassenen Exportzentren gibt, ist derzeit Carlisle der einzige durch APHA zugelassene Viehmarkt, auf dem nordirische Rinder nach Maßgabe der delegierten EU-Verordnung verkauft werden können. Das bedeutet, dass nordirische Tiere, die auf einem nicht APHA-zugelassenen Viehmarkt zum Verkauf angeboten und nicht verkauft werden, sechs Monate lang in Großbritannien verbleiben müssen, bevor sie nach Nordirland zurückverbracht werden können, was finanziell unrentabel ist.

3.9. Außerdem ist derzeit unklar, wie die Neumarkierung von Vieh, das aus dem übrigen Vereinigten Königreich nach Nordirland verbracht wird, praktisch vor sich gehen soll. Derzeit müssen Rinder, die aus Großbritannien nach Nordirland eingeführt werden, zusätzlich zu ihren beiden britischen Marken eine weitere Exportmarke für die Ausfuhr aus Großbritannien tragen. Innerhalb von 20 Tagen nach der Einfuhr nach Nordirland müssen sie zusätzlich mit zwei nordirischen Marken versehen werden. Dieses Verfahren ist, sofern die vorhandenen Marken nicht entfernt werden, sehr unpraktisch und könnte auch Auswirkungen auf das Tierwohl haben.

3.10. In Bezug auf Saatgut wie Pflanzkartoffeln ermöglicht der Rahmen deren Verbringung nach Nordirland aus dem Rest des Vereinigten Königreichs und auch aus der EU. Damit kann der über viele Jahre vor dem Brexit gewachsene Handel insbesondere zwischen Schottland und Nordirland weitergeführt werden.

3.11. Die vorgeschlagenen Dokumente und Kontrollen im Zusammenhang mit dieser Verbringung von Pflanzkartoffeln dürften für die Unternehmen kaum problematisch sein. Die Ernten aus nordirischen Pflanzkartoffeln können an Erzeuger im EU-Binnenmarkt und in Großbritannien verkauft werden. Speisekartoffeln können aus dem Binnenmarkt nach Nordirland verbracht werden, um dort verarbeitet und in das übrige Vereinigte Königreich weiterverkauft zu werden.

Brüssel, den 27. April 2023

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE